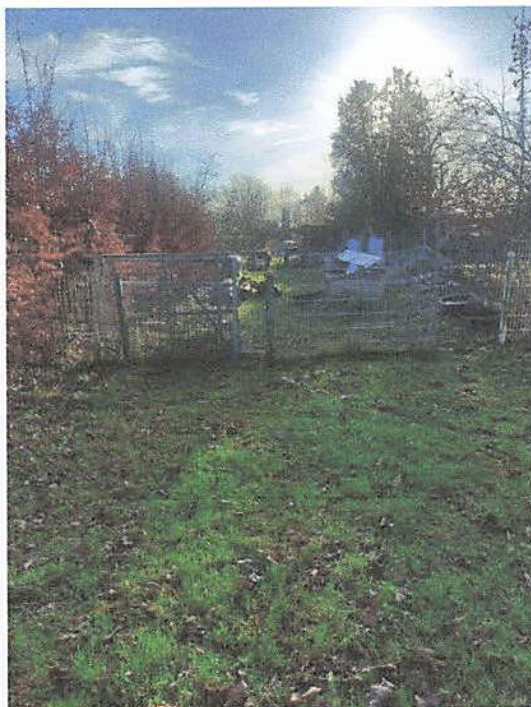


GUTACHTEN

über den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 Baugesetzbuch
für das **unbebaute Grundstück** Gemarkung Dossenheim Flurstück Nr. **7162**
Landwirtschaftsfläche, Schwabenheimer Höhe, 69221 Dossenheim



Justiz Heidelberg

13. Feb. 2026

Eingang 2

Auftraggeber: **Amtsgericht Heidelberg** - Abteilung 50 -
Kurfürsten-Anlage 15, 69115 Heidelberg
AZ: 2 K 23/25

Zweck der Wertermittlung: Ermittlung des Verkehrswertes im Rahmen einer Zwangsversteigerung
zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Ortsbesichtigung: 21. November 2025

Wertermittlungstichtag: **21. November 2025**

Qualitätstichtag: 21. November 2025

Grundbuchangaben: Grundbuch von Dossenheim Nr. **828**, BV 2
Gemarkung Dossenheim, Flurstück Nr. **7162**
Schwabenheimer Höhe, Landwirtschaftsfläche **700 m²**

Der **Verkehrswert** wird zum Stichtag **21.11.2025** ermittelt mit rd.

5.000,00 EUR

(i. W.: Fünftausend Euro)

Ausfertigung Nr. **2**

Dieses Gutachten besteht aus 13 Seiten. Hierin sind Anlagen mit insgesamt 3 Seiten enthalten.
Das Gutachten wird in **3 Ausfertigungen** in Papierform eingereicht und als PDF per E-Mail übersandt.
Die gesonderte Anlage zum Gutachten wird in 1 Ausfertigung in Papierform mitgeliefert.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
1. Vorbemerkungen	3
2. Lage-/Grundstücksbeschreibung	5
2.1 Lagebeschreibung	5
2.2 Gestalt und Form	5
2.3 Art der Nutzung	5
2.4 Erschließungszustand	6
2.5 Rechtliche Gegebenheiten	6
2.5.1 Grundbuchlich gesicherte Rechte	6
2.5.2 Nicht im Grundbuch eingetragene Rechte	6
2.5.3 Belastungen	6
2.5.4 Denkmalschutz	6
2.5.5 Planungs- und Bodenordnungsrecht	6
2.5.6 Entwicklungszustand	6
3. Verkehrswertermittlung	7
3.1 Verfahrenswahl mit Begründung	7
3.2 Bodenwertermittlung	8
3.2.1 Bodenrichtwert	8
3.2.2 Bodenwertentwicklung	8
3.2.3 Bodenwertermittlung des Bewertungsgrundstücks	8
4. Verkehrswert	9
5. Rechtsgrundlagen und Verwaltungsrichtlinien, verwendete Literatur	10
5.1 Rechtsgrundlagen und Verwaltungsrichtlinien	10
5.2 Verwendete Literatur	10

Anlagen

Anlage 1	Auszüge aus dem Liegenschaftskataster	11
Anlage 2	Objektfotos vom 21.11.2025 (3 Aufnahmen)	13

1. Vorbemerkungen

Auftraggeber:	Amtsgericht Heidelberg , Abt. 50, Kurfürsten-Anlage 15, 69115 Heidelberg
AZ Auftraggeber:	2 K 23/25
Antragsteller:	siehe gesonderte Anlage
Antragsgegner:	siehe gesonderte Anlage
Bewertungsgegenstand:	unbebautes Grundstück , Gemarkung Dossenheim, BV lfd. Nr. 2, Flurstück Nr. 7162 , Schwabenheimer Höhe
Grundstücksgröße:	700 m² Landwirtschaftsfläche
Grundbuch:	Grundbuch von Dossenheim Nr. 828 , BV 2
Ortsbesichtigung:	21. November 2025
Wertermittlungstichtag:	21. November 2025
Qualitätsstichtag:	21. November 2025
Mieter/Pächter:	siehe gesonderte Anlage
Zubehör gem. §§ 97 + 98 BGB:	nicht vorhanden

Mit Schreiben vom 28.10.2025 wurden alle Verfahrensbeteiligten durch die Unterzeichnerin zum Ortstermin am 18.11.2025 geladen. Auf Anliegen des Antragsgegners wurde der Ortstermin auf den 21.11.2025 verlegt.

Das Grundstück Flurstück Nr. 7162 in 69221 Dossenheim wurde am **21.11.2025** einer Besichtigung unterzogen. Das Grundstück war nicht zugänglich, es konnte eingeschränkt eingesehen werden.

Am Ortstermin nahm außer der Sachverständigen niemand teil.

Bei der Ortsbesichtigung wurden auch die anliegenden Fotos gefertigt (vgl. **Anlage 3**).

Eine weitergehende Untersuchung der Bausubstanz wurde nicht durchgeführt, insbesondere wurden keine Bauteilprüfungen, Bodenuntersuchungen oder Funktionsprüfungen haustechnischer oder sonstiger Anlagen durchgeführt. Die enthaltene Baukurzbeschreibung dient lediglich der Verkehrswertermittlung und stellt - anders als bei Bauschadensgutachten - keine Mängelaufstellung dar. Sie schließt das Vorhandensein nicht besonders aufgeführter Mängel nicht aus. Besondere Untersuchungen hinsichtlich versteckter Mängel sowie nicht oder schwer zugänglicher Bauteile sind nicht erfolgt. Die Unterzeichnerin übernimmt demgemäß keine Haftung für das Vorhandensein von Baumängeln, die in diesem Gutachten nicht aufgeführt sind.

Grundlagen des Gutachtens:

- der der Sachverständigen durch das Amtsgericht Heidelberg mit Beschluss vom 04.09.2025 und Anschreiben vom 10.09.2025 schriftlich erteilte Auftrag
- die von der Sachverständigen am 21.11.2025 durchgeführte Ortsbesichtigung
- die von der Sachverständigen durch Erhebung bei gemeindeeigenen oder städtischen Verzeichnissen erhaltenen Unterlagen bzw. Angaben
- die von der Sachverständigen erhobenen Daten und Unterlagen, insbesondere die Infrastruktur und konjunkturellen Entwicklungen sowie des Mietniveaus im Bewertungsgebiet betreffend
- die von der Sachverständigen durchgeführten Markterhebungen und Marktforschungen, die Nutzungsart des Objektes betreffend
- Grundbuch von Dossenheim Nr. 828, amtlicher Ausdruck vom 02.06.2025
- mündliche Angaben des Antragsgegners zum Pachtverhältnis

Weitere Informationen wurden nicht eingeholt. Die wert bildenden Faktoren sowie die tatsächlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Umstände sind daher nur insoweit berücksichtigt, wie sie sich anhand der Ortsbesichtigung sowie aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angaben aus gemeindeeigenen Verzeichnissen, soweit diese im Rahmen der Datenerhebung zu erreichen waren, ergeben. Eine Prüfung von öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Genehmigungen, Auflagen oder Verfügungen bezüglich des Bestandes der baulichen Anlagen erfolgte nur insoweit, wie dies für die Wertermittlung hier von Notwendigkeit war.

Auftragsgemäß wird nachfolgend der Verkehrswert zum **Stichtag 21. November 2025** ermittelt. Rechtliche Grundlagen der Wertermittlung sind Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) in der jeweils zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gültigen Fassung.

BauGB: § 194 – **Verkehrswert**

Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

2. Lage-/Grundstücksbeschreibung

2.1 Lagebeschreibung

Großräumige Lage

Bundesland:	Baden-Württemberg
Regierungsbezirk:	Karlsruhe
Landkreis:	Rhein-Neckar-Kreis
Landeshauptstadt:	Stuttgart
Ort und Einwohnerzahl:	Gemeinde Dossenheim, ca. 12.700 Einwohner
überörtliche Anbindungen:	<u>nächstgelegene größere Städte:</u> Heidelberg (ca. 5 km), Mannheim (ca. 20 km) <u>Nachbargemeinden:</u> Heidelberg, Edingen-Neckarhausen, Ladenburg, Schriesheim. <u>Autobahnen:</u> A5; Anschlussstelle Dossenheim <u>Bundesstraßen:</u> B3 <u>Bahnhof:</u> Neu-Edingen/Friedrichsfeld <u>Bus- und Straßenbahnlinien</u> <u>Flughafen:</u> Frankfurt am Main

Kleinräumige Lage

innerörtliche Lage:	Außenbereich , westlich der bebauten Ortslage, nördlich der Schwabenheimer Straße (Autobahnzubringer), östlich der Autobahn BAB 5, ca. 1,0 km westlich der Bundesstraße B3, Entfernung zum bebauten Ortsbereich ca. 700 m
Umgebung:	Landwirtschafts- und Grünflächen
Beeinträchtigungen:	keine erkennbar

2.2. Gestalt und Form

Das 700 m² große Grundstück **Flurstück Nr. 7162** hat etwa die Form eines lang gezogenen Rechtecks. Die mittlere Grundstücksbreite in westöstlicher Richtung beträgt ca. 7,20 m, die mittlere Grundstückstiefe in nordsüdlicher Richtung beträgt ca. 97,00 m. Das Grundstück ist relativ eben und wird an den beiden schmalen Seiten von befestigten Wegen begrenzt. An den Längsseiten schließen sich jeweils Grünflächen an. Das Grundstück ist eingefriedet.

2.3 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Grundstück ist **unbebaut** und stellt sich zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung als Freizeitgarten dar. Auf dem Grundstück befinden sich zwei einfache Holzhütten. Das Grundstück ist mit unterschiedlicher Begrünung versehen und mit einem Maschendrahtzaun eingefriedet, an der nördlichen Seite ist ein Tor angeordnet.

Das Grundstück ist an den beiden Schmalseiten über befestigte Wege direkt anfahrbar. Es kann zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.

Das Grundstück ist zum Wertermittlungstichtag nach Angabe des Antragsgegners verpachtet. Der Pachtzins beträgt jährlich 150,00 EUR. Ein Pachtvertrag wurde mir nicht vorgelegt.

Hinweis: Aufbauten, Einfriedungen und Anpflanzungen stehen nach Angabe des Antragsgegners im Eigentum des Pächters.

2.4 Erschließungszustand

Die versorgungstechnische Erschließung des Grundstücks entspricht dem gebietsüblichen Standard, d. h. das gesamte Gebiet ist im Wesentlichen unerschlossen. Das Grundstück ist über befestigte Wege erreichbar.

2.5 Rechtliche Gegebenheiten (wertbeeinflussende Rechte und Belastungen)

2.5.1 Grundbuchlich gesicherte Rechte

Grundbuch von Dossenheim Nr. 828, Abteilung II, BV 2:

lfd. Nr. 1: Die **Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** ist angeordnet.

Bezug: Ersuchen des Amtsgerichts –Vollstreckungsgericht– Heidelberg vom 21.05.2025 (2 K 23/25).

Schuldverhältnisse, die im Grundbuch in Abteilung III verzeichnet sind, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt, da sie für die Verkehrswertermittlung ohne Bedeutung sind.

2.5.2 Nicht im Grundbuch eingetragene Rechte

Weitere nicht eingetragene Lasten und (z. B. begünstigende) Rechte, Wohnungs- und Mietbindungen wurden der Sachverständigen nicht benannt.

2.5.3 Belastungen

Baulasten: Laut Mail-Auskunft des Baurechtsamtes der Gemeinde Dossenheim vom 23.01.2026 bestehen keine Eintragungen im Baulastenverzeichnis.

Altlasten: Laut Mail-Auskunft des Baurechtsamtes der Gemeinde Dossenheim vom 23.01.2026 bestehen keine Eintragungen im Altlastenverzeichnis.

Anmerkung: Es liegt kein Baugrundgutachten vor und es wurden keine Bodenuntersuchungen angestellt. Bei dieser Wertermittlung werden ungestörte und kontaminierungsfreie Bodenverhältnisse ohne Grundwassereinflüsse unterstellt.

2.5.4 Denkmalschutz

Denkmalschutz besteht nicht.

2.5.5 Planungs- und Bodenordnungsrecht

Das Bewertungsgrundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes. Es liegt im so genannten **Außenbereich** gemäß § 35 BauGB. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur im Rahmen des § 35 BauGB zulässig.

Im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Grundstück als „**Fläche für die Landwirtschaft**“ gekennzeichnet.

Unter Berücksichtigung aller mir hierzu bekannten Sachverhalte ist aktuell und in naher Zukunft keine höhere Entwicklung zu erwarten.

Wichtiger Hinweis: **Die aktuelle Nutzung des Grundstücks als Freizeitgarten widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.** Nach schriftlicher Auskunft des Baurechtsamtes der Gemeinde Dossenheim ist davon auszugehen, dass die derzeitige Nutzung des Grundstücks sowie auch die darauf befindlichen Holzhütten und Einfriedungen rechtswidrig sind. Eine Bauakte ist in der Behörde nicht vorhanden. Im unerfreulichsten Fall könnte diese Nutzung untersagt und der Abbruch der Aufbauten verfügt werden.

Das Grundstück befindet sich in keinem Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet.

Das Grundstück befindet sich in dem **Wasserschutzgebiet** „WGV Lobdengau Ladenburg“.

2.5.6 Entwicklungszustand

Die Entwicklungszustände von Grund und Boden sind in § 3 ImmoWertV definiert. Das Grundstück ist der untersten Entwicklungsstufe (1) „**Flächen der Land- oder Forstwirtschaft**“ zuzuordnen.

Begriffsdefinition gem. § 5 Absatz (1):

„Flächen der Land- oder Forstwirtschaft sind Flächen, die, ohne Bauerwartungsland, Rohbauland oder baureifes Land zu sein, land- oder forstwirtschaftlich nutzbar sind.“

3. Verkehrswertermittlung

3.1 Verfahrenswahl mit Begründung

Nach den Vorgaben der Wertermittlungsverordnung ist der Wert unbebauter Grundstücke in der Regel im **Vergleichswertverfahren** zu ermitteln (vgl. § 24 Abs. 1 ImmoWertV).

Das Vergleichswertverfahren ermittelt den Wert eines Grundstücks aus **Vergleichspreisen**, die in der Vergangenheit für vergleichbare Objekte bezahlt wurden. Gleichartige Objekte sind solche, die insbesondere nach Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Größe und Alter der baulichen Anlagen vergleichbar sind. Die Zustandsmerkmale der Vergleichsgrundstücke sollten hinreichend mit dem zu bewertenden Objekt übereinstimmen. Außerdem sollten die Kaufpreise der Vergleichsgrundstücke zu einem dem Wertermittlungsstichtag möglichst nahekommendem Zeitpunkt vereinbart worden sein. Die Anwendung dieses Verfahrens setzt voraus, dass eine ausreichende Anzahl an Vergleichspreisen zur Verfügung steht.

Neben oder an Stelle von Vergleichskaufpreisen können auch geeignete **Bodenrichtwerte** zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (§ 26 Abs. 2 ImmoWertV). Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, die zur Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Abweichungen eines einzelnen Grundstücks vom Richtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Umständen – wie Erschließungszustand, Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt – bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem Bodenrichtwert.

3.2 Bodenwertermittlung

3.2.1 Bodenrichtwert

Nach den vom Gutachterausschuss Nördlicher Rhein-Neckar-Kreis zum Stichtag **01.01.2024** herausgegebenen Richtwerten für die Bodenpreise unbebauter Grundstücke sind für die Lage des Bewertungsgrundstücks vier deckungsgleiche Zonenwerte angegeben.

Bodenrichtwertnummer 29957000 **5,00 EUR/m²**

Das Richtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Entwicklungszustand	=	Flächen der Land- und Forstwirtschaft
Art der Nutzung	=	Acker

Bodenrichtwertnummer 29957001 **2,00 EUR/m²**

Das Richtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Entwicklungszustand	=	Flächen der Land- und Forstwirtschaft
Art der Nutzung	=	Forstwirtschaftliche Fläche

Bodenrichtwertnummer 29957002 **1,00 EUR/m²**

Das Richtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Entwicklungszustand	=	Flächen der Land- und Forstwirtschaft
Art der Nutzung	=	Unland, Geringstland, Bergweide, Moor

Bodenrichtwertnummer 29959000 **13,00 EUR/m²**

Das Richtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Entwicklungszustand	=	Sonstige Flächen
Art der Nutzung	=	Freizeitgartenfläche

3.2.2 Bodenwertentwicklung

Eine zeitliche Anpassung des Bodenrichtwertes bis zum Bewertungsstichtag ist unter Berücksichtigung des aktuellen Marktgeschehens aus Sicht der Sachverständigen nicht gerechtfertigt.

3.2.3 Bodenwertermittlung des Bewertungsgrundstücks

Flurstück Nr. **7162** **700 m²** Landwirtschaftsfläche Schwabenheimer Höhe

Unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlich möglichen Nutzung des Grundstücks wird der Ausgangsbodenwert mit **5,00 EUR/m²** angesetzt.

Bodenwert von nutzungsgleichen Flächen (= Bodenrichtwertnummer 29957000)		5,00 EUR/m²	Acker
Zuschlag wg. Grundstücksgröße *)	x	1,22	
Zuschlag wg. Entfernung zum Ortsrand *)	x	1,04	
spezifischer Bodenwert Flst. Nr. 8323	=	6,34 EUR/m²	

*) Es werden die in *Sprengnetter Immobilienbewertung – Marktdaten und Praxishilfen, Band IV, Kapitel 3.10.21* veröffentlichten Grundstücksflächen-Umrechnungskoeffizienten (Flächen der Landwirtschaft) zugrunde gelegt.

Das Grundstück ist ortsrandnah gelegen, die Wegeentfernung zum bebauten Ortsrandbereich beträgt ca. 700 m und zur nächstgelegenen befestigten Straße ca. 200 m.

Der Zuschnitt des Grundstücks als langgezogenes Rechteck entspricht der Norm vergleichbarer Grundstücke innerhalb der Richtwertzone.

Unter Würdigung aller Umstände, wird nach den vorhandenen Gegebenheiten, nach Lage, Größe und Beschaffenheit des Grundstücks, nach seinem Erschließungszustand der bauordnungsrechtlich möglichen Nutzung für das Bewertungsgrundstück ein spezifischer Bodenwert von rd. **6,50 EUR/m²** als angemessen in Ansatz gebracht.

Bei einer Grundstücksgröße von **700 m²** beträgt der spezifische Bodenwert für das **Flurstück Nr. 7162** somit:

700 m ²	x	6,50 EUR/m ²	=	4.550 EUR
Bodenwert Flurstück Nr. 7162			rd.	<u>5.000 EUR</u>

4. Verkehrswert

Grundstücke mit der Nutzbarkeit des Bewertungsobjektes werden am Wertermittlungstichtag üblicherweise zu Kaufpreisen gehandelt, die sich vorrangig am **Vergleichswert** orientieren.

Der spezifische Bodenwert für das **Flurstück Nr. 7162** wurde anhand von Vergleichswerten = Bodenrichtwerten mit rd. **5.000,00 EUR** ermittelt.

Zusammenfassend schätzt die Unterzeichnerin den **Verkehrswert** für das unbebaute Grundstück **Flurstück Nr. 7162, Schwabenheimer Höhe, 69221 Dossenheim** entsprechend den vorangegangenen Ausführungen zum Wertermittlungstichtag **21.11.2025** gerundet auf:

5.000,00 EUR

(i. W.: Fünftausend Euro)

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch in meiner Verantwortung erstellt zu haben. Ich habe kein persönliches Interesse am Ausfall der vorstehenden Verkehrswertermittlung.

Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und für den angegebenen Zweck bestimmt. Eine anderweitige Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Sachverständigen.

Mannheim, 10. Februar 2026

Dipl.-Ing. (FH) Angelika Richter

Sachverständige für die Bewertung
von bebauten und unbebauten Grundstücken
Mitglied im Gutachterausschuss der Stadt Mannheim



5. Rechtsgrundlagen und Verwaltungsrichtlinien, verwendete Literatur

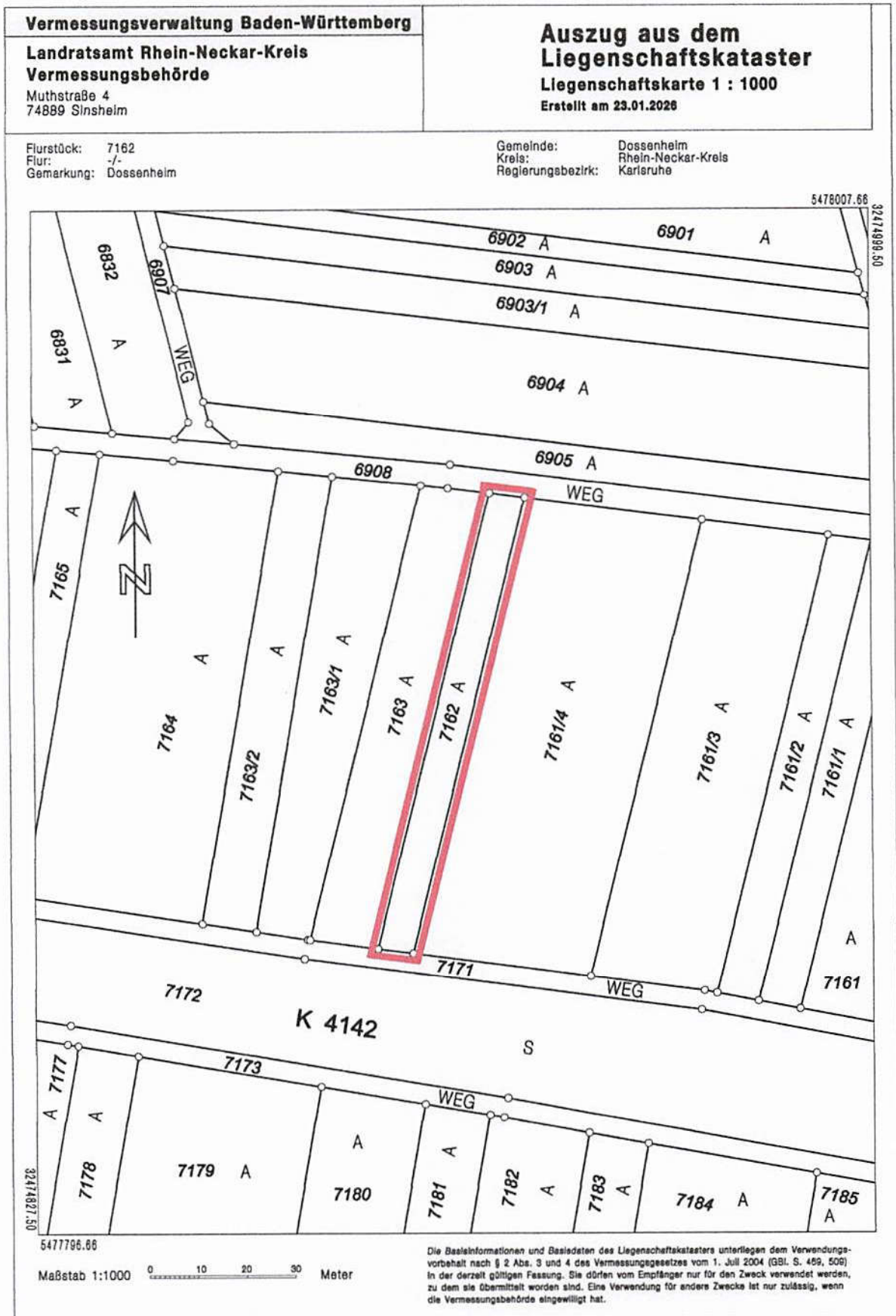
5.1 Rechtsgrundlagen und Verwaltungsrichtlinien

- Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung 2021 – **ImmoWertV 2021**) vom 14.07.2021 (BGBl. I S. 2850)
- Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**BauNVO**) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 14.07.2021 (BGBl. I S. 1802, 1807)
- Baugesetzbuch – **BauGB** – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Zweite Berechnungsverordnung – Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (**II. BV**) vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2614, 2628)
- Wohnflächenverordnung – Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (**WoFlV**) vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346)
- Bürgerliches Gesetzbuch - **BGB** – vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert am 12.08.2021 (BGBl. I S. 3515)

6.2 Verwendete Literatur

- Sprengnetter Immobilienbewertung
Marktdaten und Praxishilfen (Stand März 2016)
- Kleiber, Simon
Verkehrswertermittlung von Grundstücken
Kommentar und Handbuch zur Ermittlung von Marktwerten (Verkehrswerten), Versicherungs- und Beleihungswerten unter Berücksichtigung der ImmoWertV (Bundesanzeiger, 9. aktualisierte Auflage, 2020)
- Kleiber
WertR 06 – Wertermittlungsrichtlinien 2006
Sammlung amtlicher Texte zur Wertermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken mit Normalherstellungskosten – NHK 2000 (Bundesanzeiger, 9. Auflage, 2006)
- Ross-Brachmann, Holzner, Renner
Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken und des Wertes baulicher Anlagen (29. Auflage, 2005)

ANLAGE 1: AUSZÜGE AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER (ohne Maßstab)**ANLAGE 1: AUSZÜGE AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER (ohne Maßstab)**



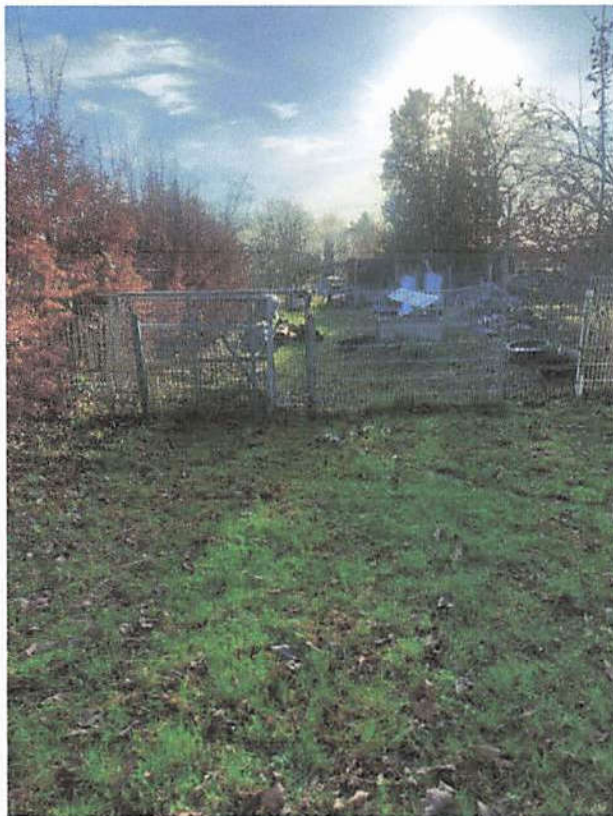
ANLAGE 3: OBJEKTFOTOS



Weg Nordseite, Blick in westliche Richtung



Weg Nordseite, Blick in östliche Richtung



Flurstück Nr. 7162, Blick in südliche Richtung